

Aus dem Gemeinderat

In der vergangenen Sitzung hat sich der Gemeinderat mit dem forstwirtschaftlichen Betriebsplan 2024, dem Eigenbetrieb Wasserversorgung – Kreditaufnahme, der Feststellung der Bilanz der Wasserversorgung zum 31.12.2022, der Dienstanweisung für den gemeindlichen Vollzugsdienst, der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke, der Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeindefeuerwehr Erkenbrechtsweiler, verschiedenen Bausachen sowie der Annahme von Spenden beschäftigt.

Bürgerfragestunde

Seitens der anwesenden keine Bürger*innen wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

Bekanntgaben

Bürgermeister Weiß gab bekannt, dass die Rechtmäßigkeit von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde für die Kindergartensatzung bestätigt wurde.

Forstwirtschaftlicher Betriebsplan 2024

Der forstwirtschaftliche Betriebsplan wurde am 11.08.2023 vom Landratsamt Esslingen/Forstamt vorgelegt.

Revierförster Herr Alexander Klein war in der Sitzung anwesend und hat dem Gremium den Tagesordnungspunkt anhand einer Power-Point-Präsentation ausführlich vorgestellt und erläutert.

Der Gemeinderat hat über den forstwirtschaftlichen Betriebsplan nach § 51 Abs. 2 LWaldG zu beschließen.

Der für das Jahr 2024 vorgelegte Plan sieht einen Überschuss von 18.300 € vor.

Hiebsmaßnahmen sollen in folgenden Distrikten durchgeführt werden:

- 2 Hörnleshau
- 3 Brunnhalde
- 4 Hardtwald
- 5 Grunddicke
- 12 Fohlenweid

Der Hiebssatz beträgt über alle Sorten 710 Festmeter. Schlagpflege ist in der Grunddicke mit 2,2 ha vorgesehen. Es wird noch zusätzlich der Hieb aus dem FFW Jahr 2022 in Distrikt 3 Brunnhalde nachgeholt.

Ohne weitere Aussprache stimmte der Gemeinderat dem vom Landratsamt Esslingen – Untere Forstbehörde – aufgestellten Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024 zu.

Eigenbetrieb Wasserversorgung – Kreditaufnahme

Im Wirtschaftsplan des Jahres 2023 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 300.000 € für die Baumaßnahme WV-Sanierung 1. Teilabschnitt in der Ortsdurchfahrt vorgesehen.

Die Kreditaufnahme wird nötig, um die durchgeführte Baumaßnahme anteilmäßig über Kredite zu finanzieren. Die entsprechenden Konditionen wurden in der Sitzung mitgeteilt, da die Banken diese Konditionen immer nur für 24-Stunden bindend zu sagen.

Bedingungen:

30 Jahre Laufzeit und möglichst lange Zinsbindung.

Es wurden Angebote bei den beiden ortsansässigen Banken angefordert. Die Volksbank bietet nur eine 10-jährige Zinsbindung von 3,67 % an und die Kreissparkasse bietet 10, 20 oder 30 Jahre, wobei die 30-jährige Zinsbindung bei 3,99 % liegt.

Der Gemeinderat stimmte einer Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Wasserversorgung in Höhe von 300.000 € mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 30 Jahren bei einer Verzinsung von 3,99 % bei der KSK für das Jahr 2023 zu und ermächtigt die Verwaltung, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Eigenbetrieb Wasserversorgung – Feststellung der Bilanz der Wasserversorgung zum 31.12.2022

Die Bilanz und die Steuererklärungen für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Erkenbrechtsweiler“ für das Jahr 2022 wurden vom Steuerberaterbüro Treubert in Zusammenarbeit mit der Kämmerei erstellt. Begonnen wurde mit den Arbeiten dieses Jahr im Februar 2023. Der endgültige Abschluss konnte Ende August 2023 beantragt werden.

Auf die vorgelegten Seiten des Steuerberaterbüros Treubert (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) wurde verwiesen.

Ergänzend dazu noch folgende Feststellungen:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Wasserpreis	3,00 €/m ³	3,00 €/m ³
Wasserverkauf an Kunden und Eigenverbrauch.	91.046 m ³	94.833 m ³
Wasserbezug vom Zweckverband	101.810 m ³	103.920 m ³
Wasserverlust in Prozent	10,57 %	8,74 %
Wasserverlust in m ³	10.764 m ³	9.087 m ³

Im Jahr 2022 wurde der Wasserzins auf 01.01.2023 neu kalkuliert und auf 3,17 € festgesetzt.

Eine erneute Überprüfung steht im Jahr 2023 für die Jahre 2024 ff an. Diese wird dem Gremium im Winter zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Jahr 2022 schließt seit langem einmal wieder mit einem Verlust in Höhe von 31.171,01 € ab. Somit konnte keine Konzessionsabgabe an den Haushalt der Gemeinde erwirtschaftet werden. Der Hintergrund ist die verzögerte Fertigstellung der Jahresabschlüsse beim Zweckverband Vordere Alb. Die Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde konnten nur ohne vorliegende Abschlüsse des Zweckverbandes erstellt werden, da diese nicht fertig waren.

Aus diesem Grund kam die endgültige Abrechnung der Wasserbezugspreise für das Jahr 2020 erst im Sommer 2023. Diese Nachzahlung in Höhe von 23.982,67 € (brutto) für das Jahr 2020 wurde durch die Kämmerei in Absprache mit der Steuerberaterin in das Jahr 2022 zurück gebucht.

Gleichzeitig wurde durch die Kämmerei beim ZV angefragt, ob für die Jahre 2021 und 2022 ebenfalls mit so einer starken Nachzahlung gerechnet werden müsse.

Dann hätten wir im Rahmen des Abschlusses 2022 Rückstellungen dafür gebildet.

Daraufhin wurden die bisherigen Vorauszahlungen sowohl für das Jahr 2021 als auch für das Jahr 2022 angepasst und ebenfalls noch in das Jahr 2022 gebucht. Die Abschlüsse werden erst deutlich später fertig gestellt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung konnte der Gemeinderat den vorgelegten Jahresabschluss feststellen.

Dienstanweisung für den gemeindlichen Vollzugsdienst

Dem Zweckverband Region am Heidengraben wurde die Kontrolle der Parkplätze nicht nur in der Nähe des Heidengrabenentrums sondern auch im weiteren Umkreis bis an die jeweilige Ortsgrenze übertragen.

Zudem wurde geregelt, dass der Zweckverband auf Wunsch und Antrag der Gemeinde den Vollzugsmitarbeiter auch in der Gemeinde arbeiten lassen kann.

In § 31 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz sind die auf den gemeindlichen Vollzugsdienst übertragbaren Aufgaben, die auch in der vorgelegten Dienstanweisung so enthalten sind, aufgelistet.

Die jeweils einschlägigen Sachgebiete aus dem Katalog des § 31 Abs. 1 DVO PolG sowie die konkret übertragenen Vollzugsaufgaben müssen dabei namentlich benannt werden; eine bloße Bezugnahme auf einzelne Absätze oder Nummern des § 31 Abs. 1 DVO PolG ohne Textwiedergabe ist nicht ausreichend. Dies wurde in beiliegender Dienstanweisung umgesetzt.

Nach § 32 der DVO PolG muss die Ortspolizeibehörde die Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben nach § 31 öffentlich bekannt machen.

Die Bekanntmachung hat zudem auch den Zweck, den Gemeindegewohnern im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit Klarheit darüber zu verschaffen, inwieweit im jeweiligen Gemeindegebiet mit dem Tätigwerden von gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu rechnen ist. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 1 DVO GemO i.V.m der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde. Eine fehlende oder unzureichende Bekanntmachung macht die Aufgabenübertragung unwirksam. Denn bei der Aufgabenübertragung handelt es sich nicht um die Erteilung eines innerbehördlichen Mandats, sondern um die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Gemeinde als Ortspolizeibehörde nach außen.

Nach einer kurzen Nachfrage fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Dienstanweisung für den gemeindlichen Vollzugsdienst gem. Anlage wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Dienstanweisung ortsüblich bekannt zu machen.

Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke

Die Pachtverträge der landwirtschaftlichen Grundstücke laufen zum 31.10.2023 aus.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2017 hat der Gemeinderat sich dafür ausgesprochen, die landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemeinde Erkenbrechtsweiler ab 01.11.2017 wiederum für 6 Jahre zu verpachten, wie auch bereits bei der letzten Verpachtung im Jahr 2011. Bisher wurden die landwirtschaftlichen Flächen sodann im Mitteilungsblatt ausgeschrieben. Anschließend fand ein öffentlicher Verpachtungstermin im Rathaus statt. Die Verpachtung erfolgte gegen Meistgebot. Die Anschlagspreise wurden im Jahr 2017 vom Gemeinderat wie folgt festgelegt:

Grünland: 1,00 €/ar

Ackerland: 1,00 €/ar

Für die diesjährige Verpachtung könnte gleich vorgegangen werden wie bisher. Allerdings sollte aus Sicht der Verwaltung über eine Preiserhöhung nachgedacht werden. Kämmerin Raisch hat bereits beim letzten Mal gegenüber dem Gremium erläutert, dass die Verwaltung für die Bewertung des NKHR alle Kaufverträge der vergangenen 10 Jahre betrachtet hat und im Durchschnitt von

für Ackerland von 1,50 €/ar und

für Grünland von 1,00 €/ar

auszugehen ist.

Nach eingehender Diskussion und unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwände der bisherigen Pächter (Landwirte) fasste der Gemeinderat mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Die bestehenden Pachtverträge werden einmalig bis zum 31.07.2024 verlängert.
2. Der neue Pachtzeitraum beginnt zum 01.08.2024 auf 6 Jahre.
3. Die Pachtpreise erfolgen gegen Höchstgebot, wobei der Anschlagspreis für Ackerland und Grünland weiterhin 1,00 € beträgt.

Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeindefeuerwehr Erkenbrechtsweiler

Im Rahmen der Neuwahlen des Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter am 9. Juli 2022 hat sich die Freiwillige Feuerwehr dafür ausgesprochen, dass es aus organisatorischen Gründen ab dem Jahr 2023 ermöglicht werden sollte, einen zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten wählen zu können.

Zur rechtlichen Umsetzung dieser nicht nur vorübergehenden Organisationsform war es vorrangig notwendig, die Feuerwehrsatzung im Jahr 2022 neu zu fassen.

Aufgrund der organisatorischen Änderung ist nun auch die Anpassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Erkenbrechtsweiler nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) notwendig. Diese wurde letztmals im Jahr 2018 geändert und bereits damals an die Mustersatzung angepasst. Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler abgestimmt, den örtlichen Verhältnissen und dem Wortlaut der Mustersatzung des Gemeindetages angepasst. Zudem enthält § 3 der neu zu fassenden Satzung auf Wunsch der Feuerwehr zusätzliche Positionen und Erhöhungen bei den einzelnen Funktionen. Als Orientierung zur Höhe der Entschädigungssätze wurde das gemeinsam von Gemeindegtag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband veröffentlichte Schreiben vom 09. Oktober 2017 (siehe Anlage 2) herangezogen. Die Orientierungswerte geben

keine Mindestsätze vor, sondern bilden einen Entschädigungskorridor ab. Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Da die neue Satzung erst im nächsten Jahr in Kraft tritt und der 2. stv. Kommandant, Rainer Lohrmann, bereits am 27.02.2023 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung bestellt wurde, mit welcher die Amtszeit zu laufen beginnt, muss ein einmaliger Beschluss für die Auszahlung der zusätzlichen Entschädigung nach § 3 der bisherigen Satzung vom Gemeinderat gefasst werden, damit der anteilige Betrag für das Jahr 2023 ausbezahlt werden darf. Wird die Funktion nicht über den gesamten Zeitraum des Kalenderjahres ausgeübt, erfolgt nach Erläuterung des Gemeindetags eine anteilige Auszahlung nach den Dienst geleisteten Monaten. Damit wäre an den 2. stv. Kommandanten eine anteilige Entschädigung in Höhe von 300,00 € für das Jahr 2023 zu entrichten. Ab dem neuen Jahr ist der Entschädigungssatz für den 2. stv. Kommandanten dann von der neuen Satzung abgedeckt.

Nach kurzer Diskussion bzgl. der von der Feuerwehr gewünschten Erhöhung der ehrenamtlichen Entschädigung für Einsätze von 14,00 € auf 15,00 € fasste der Gemeinderat mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung gemäß Anlage 1, wobei die Anlage dahingehend abzuändern ist, dass die ehrenamtliche Entschädigung für Einsätze (§ 1 und entsprechend bei § 4) anstelle von bisher 14,00 € ab 01.01.2024 15,00 € beträgt.
2. Der 2. stv. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler bekommt für das Jahr 2023 eine zusätzliche anteilige Entschädigung entsprechend § 3 Abs. 1 der bisherigen Satzung in Höhe von 300,00 € ausbezahlt, da die neue Satzung erst zum 01.01.2024 in Kraft tritt und die bisherige Satzung nur einen Entschädigungssatz für den 1. stv. Kommandanten vorsieht, was sich nachteilig für den 2. Stellvertreter auswirken würde. Ab dem neuen Jahr ist der Entschädigungssatz für den 2. stv. Kommandanten von der neuen Satzung abgedeckt.

Bausachen

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde folgenden Bausachen das Einvernehmen erteilt:

- Errichtung einer Leichtbau-Lagerhalle, unbeheizt, Weileräckerstraße 6
- Bauvorbescheid bzgl. einer Nutzungsänderung von Büro zu Wohnraum, Ziegelstraße 10

Genehmigung von Spendenangeboten /-eingängen nach § 78 Abs. 4 GemO

Der Vorsitzende gab zwei Spenden bekannt. Vom TIP Erkenbrechtsweiler erhielt die Gemeinde eine Geldspende in Höhe von 510,00 €. Des Weiteren erhielt der Kindergarten eine Geldspende über 52,20 € von den Familien Angerer, Binder, Braun, Bürger, Conzmann, Garvalla, Grassl, Länge und Meser.

Das Gremium bedankte sich bei den Spendern und nahm die Spenden einstimmig an.

Verschiedenes

Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung für den TIGER

Frau Martini teilte mit, dass der öffentlich-rechtliche-Vertrag für den TIGER dem Regierungspräsidium Tübingen vorlag und dieses den Vertrag dem Ministerium zur

Entscheidung vorgelegt hat. Nach Auffassung des Ministeriums ist kein öffentlich-rechtlicher-Vertrag notwendig, da es nicht um eine Aufgabenübertragung von Pflichtaufgaben geht. Daher ist ein normaler Vertrag mit der Gemeinde Hülben und Grabenstetten ausreichend. Dieser wurde von der Verwaltung schon vorbereitet und von Bürgermeister Weiß unterzeichnet. Demnach bildet der geschlossene Vertrag die Grundlage für die Abrechnungen.

Sachstand Breitband

Gemeinderätin Zintgraf erkundigte sich nach dem Sachstand des Breitbandausbaus. Der Vorsitzende teilte mit, dass ihm leider keine anderen Zahlen, als die im Internet veröffentlichten, vorliegen. Demnach liegt die Nachfragebündelung bis 30.09.2023 bei 31 %. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei der Nachfragebündelung noch mind. 33% erreicht werden, da die Zahlen immer etwas hinterherhinken.

Im Anschluss daran fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.